VERORDNUNG (EWG) Nr. 2079/84 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1984

zur 13. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1220/83 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 839/84 (4), wird bei Gerste der Schwellenpreis berücksichtigt, wenn der durchschnittliche Weltmarktpreis für Trockenfutter aufgrund des Preises der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt wird. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Schwellenpreise für Gerste führt jedoch zu gewissen Anomalien. Diesen könnte durch die Berücksichtigung eines durchschnittlichen Schwellenpreises für das betreffende Wirtschaftsjahr abgeholfen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 3 wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

   „Der zu berücksichtigende Schwellenpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Schwellenpreise, die für das Gerstewirtschaftsjahr gelten, in dem der Monat liegt, für den der durchschnittliche Weltmarktpreis ermittelt wird."

2. An Artikel 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis in Anwendung von vorstehendem Absatz 3 und von Artikel 6 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so entspricht der zu berücksichtigende Schwellenpreis für Gerste dem arithmetischen Mittel der Schwellenpreise, die für das Gerstewirtschaftsjahr gelten, in dem der Monat liegt, für den der durchschnittliche Welttermin-marktpreis ermittelt wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1984, S. 52.